

Modifikation der Stellungnahme 1964
der Staubeckenkommission auf Grund
der 42. Sitzung (30/31. Mai 1978)

Talsperrenüberwachung

Anlage zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die Staubeckenkommission hat aus Anlaß der seinerzeitigen Talsperrenkatastrophen (Malpasset, Vajont) und auf Ersuchen der Obersten Wasserrechtsbehörde in ihrer 21. Sitzung am 5. und 6. März 1964 auf dem Gebiete der laufenden und ständigen Überwachung bereits ausgeführter Talsperren folgende drei Gruppen von Maßnahmen vorgeschlagen:

Gruppe I: Maßnahmen, die von den Eigentümern der Talsperren
(Wasserberechtigten) zu treffen sind

1. Aus dem Kreise des technischen Führungsstabes ist ein Sperrenverantwortlicher und sein Stellvertreter zu bestellen. Verlässlichkeit und Eignung des Sperrenverantwortlichen und seines Vertreters sind von der Aufsichtsbehörde (§ 131 WRG 1959) zu bestätigen. Die Namen sind der Staubeckenkommission und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Bei Änderungen in der Person des Sperrenverantwortlichen oder seines Vertreters ist in gleicher Weise vorzugehen (Veranlassung im Sinne § 9 VStG).

Wasserberechtigte, die nicht in der Lage sind, einen Sperrenverantwortlichen aus dem eigenen technischen Führungspersonal zu bestellen, können mit dieser Funktion auch einen Zivilingenieur des Bauwesens betrauen.

2. Für jede Talsperre (Staubecken) ist ein Sperrenbuch anzulegen. Das ist eine systematisch geordnete Sammlung aller maßgebenden Unterlagen und Schriftstücke mit einem chronologisch geführten Eingangsbuch. Es hat eine vom

Beginn des Baues an durch Bilder und Pläne unterstützte Baugeschichte zu enthalten und ist auf Bestandsdauer der Sperrenanlage laufend weiterzuführen. Einen wesentlichen Bestandteil dieser Baugeschichte haben die bei der Kollaudierung der Anlage der Behörde vorzulegenden vollständigen und wirklichkeitsgetreuen Bestandspläne zu bilden.

3. In angemessenen Zeiträumen (alle zwei bis längsten fünf Jahre) ist eine Beschau für den gesamten Bereich einer Talsperrenanlage einschließlich des Staupraumes durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob und was für nennenswerte Änderungen im Zustand der Bauwerke selbst, aber auch des Geländes eingetreten sind. An dieser Beschau haben vor allem Angehörige des Baustabes des Unternehmens teilzunehmen. Ferner sind hierzu ein Fachgeologe, das zuständige Organ der behördlichen Gewässeraufsicht und gegebenenfalls Fachexperten der Staubeckenkommission einzuladen und beizuziehen. Bei dieser Beschau ist der Bildung von Hangbewegungen, Muren, Lawinen, Veränderungen des Gletscherbestandes und ähnlichen Erscheinungen besonderes Augenmerk zu widmen. Ebenso sind die vom Unternehmen für einen allfälligen Gefahrenfall vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu überprüfen. Über das Ergebnis einer solchen Beschau ist ein Bericht zu verfassen, der der Aufsichtsbehörde und der Staubeckenkommission zu übermitteln und dem Sperrbuch beizulegen ist.
4. Um eine Gefährdung von Menschenleben auch für den Fall von Naturkatastrophen oder unvorhersehbaren Schadensereignissen möglichst auszuschalten, erscheint es notwendig, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 49, 122 und 131 WRG 1959 unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten rechtzeitig geeignete Vorkehrungen für einen

etwaigen Alarmfall vorzubereiten, die wohl am zweckmäßigsten mit denen des allgemeinen Katastrophendienstes und Zivilschutzes zu verbinden wären. (Veranlassung durch Landeshauptmann)

5. Nach dem Grundsatz, daß für die Sicherheit des Bestandes und Betriebes von Talsperren und Stauanlagen der Eigentümer der Anlage (Wasserberechtigte) verantwortlich ist, hat der Talsperrenverantwortliche bzw. sein Stellvertreter, der vom Eigentümer der Anlage mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist, folgende Verpflichtungen:
 - a) Er ist für die sinnvolle Durchführung aller der Sicherheit der Talsperren dienenden Beobachtungen, Messungen und Maßnahmen verantwortlich und hat die Pflicht, rechtzeitig, lückenloser und wahrheitsgetreuer Berichterstattung über alle die Sicherheit der Anlagen berührenden Beobachtungen, Ereignisse und Maßnahmen.
 - b) Er hat dafür zu sorgen, daß Zwischen- und Sonderbeobachtungen (Messungen) dann eingeschaltet oder allenfalls zusätzliche Beobachtungseinrichtungen geschaffen werden, wenn sich solche auf Grund des Ergebnisses der laufenden Beobachtungen als notwendig erweisen.
 - c) Er kontrolliert die Tätigkeit der Sperrenwärter und anderer Organe, die mit der Durchführung der Beobachtungen, Begehungen und Messungen beauftragt sind.
 - d) Er hat dafür zu sorgen, daß die Beobachtungs- und Meßergebnisse unverzüglich und richtig in die Meßprotokolle eingetragen und so rasch ausgewertet und gegebenenfalls graphisch dargestellt werden, als es das angewen-

dete Beobachtungsverfahren erlaubt. Er hat die Ergebnisse aller dieser Messungen und Beobachtungen alljährlich in einem Bericht zusammenzufassen und der Aufsichtsbehörde (behördliches Gewässeraufsichtsorgan) sowie der Staubeckenkommission vorzulegen.

Besondere Beobachtungen und Vorkommnisse hat er jeweils unverzüglich und auf dem kürzesten Wege dem behördlichen Gewässeraufsichtsorgan sowie der Geschäftsführung der Staubeckenkommission zu melden.

- e) Er hat dafür zu sorgen, daß die Funktionstüchtigkeit mechanischer Vorrichtungen und beweglicher Konstruktionsteile aber auch die der wichtigen Meß- und Beobachtungsgeräte in angemessenen Zeitabständen, im allgemeinen jährlich einmal, tunlichst im Beisein des behördlichen Aufsichtsorganes überprüft werden. Das Ergebnis hierüber ist in einer Niederschrift sowie im Talsperrenbuch festzuhalten. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und der Staubeckenkommission vorzulegen.

- f) Er hat dafür zu sorgen, daß alle außerordentlichen Beobachtungen und Wahrnehmungen (Mitteilungen der Sperrwärter und nachgeordneter Organe) über gefahrdrohende Ereignisse jederzeit und unverzüglich von einer entscheidungsbefugten Stelle entgegengenommen werden und daß die notwendigen Folgerungen daraus gezogen werden. Gegebenenfalls hat er sich auf Grund solcher Meldungen unverzüglich mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen und das Anlaufen der erforderlichen Alarm- und Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen bzw. zu beantragen.

g) Er hat bei der Festlegung aller jener Maßnahmen, die im Falle einer Gefahr teils von seiten des Wasserberechtigten, teils von seiten der Behörden oder anderer Organisationen (Feuerwehr) zu treffen sind, mitzuwirken und die Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde und allenfalls anderen in Betracht kommenden Dienststellen (Militärbehörde, Flußbauverwaltung) festgelegt und vom Wasserberechtigten durchzuführen sind, zu überwachen.

Gruppe II: Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde (Gewässer-
aufsicht) zu treffen sind

1. Gemäß § 431 Absatz 1 WRG 1959 ist für die Aufsicht über Talsperren der Landeshauptmann zuständig.
2. Im Rahmen des Gewässeraufsichtsdienstes (§§ 130 bis 136 WRG 1959) ist ein Organ des höheren Baudienstes namentlich mit der Aufsicht über Talsperren und Stauanlagen zu betrauen. Vor seiner Bestellung ist im Hinblick auf die erforderlichen Fachkenntnisse das Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Staubeckenkommission herzustellen. Die Bestellung dieses Aufsichtsorgans und seines Vertreters ist der Obersten Wasserrechtsbehörde zu melden. In gleicher Weise ist bei Veränderungen in der Person dieses Aufsichtsorgans vorzugehen.
3. Das für eine bestimmte Anlage zuständige Aufsichtsorgan ist berechtigt und verpflichtet, die von den Eigentümern (Wasserberechtigten) durchzuführenden Beobachtungen und Messungen auch an Ort und Stelle zu kontrollieren, in das Sperrbuch und in die Auswertung der Beobachtungen und Messungen Einsicht zu nehmen. Es hat, soweit es ihm zeitlich möglich ist, an den unter Ziffer I/3 und I/5 genannten Begehungen und Überprüfungen teilzunehmen. Er

hat zumindest in einem zeitlich angemessenen Turnus alle, auch die kleineren Talsperren seines Tätigkeitsbereiches im Zuge solcher Amtshandlungen und Begehungen zu besuchen.

4. Das für die Talsperren und Stauanlagen bestimmte Aufsichtsorgan hat über seine Kontrolltätigkeit mindestens einmal jährlich der Aufsichtsbehörde, der Staubeckenkommission und seiner vorgesetzten Dienststelle (Landesbaudirektion) zu berichten. Über besondere Wahrnehmungen hat das Aufsichtsorgan unverzüglich den Eigentümer der Talsperre und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde und die Staubeckenkommission zu informieren.

Gruppe III: Maßnahmen, die von der Staubeckenkommission zu treffen sind

1. Der Geschäftsführung der Staubeckenkommission ist ein erfahrener Diplomingenieur des Baufaches als technischer Sekretär beizugeben. Sein Aufgabenbereich umfaßt:
 - a) Die laufende Evidenthaltung der Sperrenverantwortlichen und deren Stellvertreter (Ziffer I/1) sowie der behördlichen Aufsichtsorgane und deren Stellvertreter (Ziffer II/2).
 - b) Die Sammlung und Prüfung der jährlichen Berichte und Niederschriften der Sperrenverantwortlichen und der behördlichen Aufsichtsorgane auf ihren sinnvollen Aufbau und Inhalt sowie auf allfällige Veränderungen gegenüber wasserrechtlichen Vorschriften und früheren Berichten (Ziffer I/5 d, Ziffer I/5 e, Ziffer II/4).
 - c) Die sofortige Prüfung von Berichten über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen (Ziffer I/5 d, Ziffer II/4)

der Sperrenverantwortlichen und der behördlichen Aufsichtsorgane, um gegebenenfalls besondere Veranlassungen sofort beantragen zu können.

- d) Die laufende und lückenlose Führung einer Talsperren-Evidenz. Das ist eine systematisch geordnete Sammlung aller maßgebenden Unterlagen und Schriftstücke. Einen wesentlichen Teil dieser Evidenz bilden die Protokolle und Beschlüsse der Staubeckenkommission, die wasserrechtlichen Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide sowie die Unterlagen und Berichte gemäß lit. a), b) und c).
- e) Die Herstellung und ständige Aufrechterhaltung der Verbindung mit den behördlichen Aufsichtsorganen, um die Talsperren-Evidenz auf dem laufenden Stand zu halten und der Aufsichtsbehörde jederzeit über den Zustand der einzelnen Anlagen Auskünfte oder Hinweise geben zu können.

2. Der technische Sekretär hat über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich der Staubeckenkommission zu berichten. Das Behandlungsergebnis über diesen Bericht hat er der Obersten Wasserrechtsbehörde, den Aufsichtsbehörden sowie dem zuständigen Talsperrenverantwortlichen und Gewässeraufsichtsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Insbesondere hat der technische Sekretär die Staubeckenkommission und die Aufsichtsbehörde über eine aus dem Rahmen des normalen Verhaltens der Talsperren fallende Wahrnehmung (Überwachungsergebnis) umgehend zu informieren.

3. Die wissenschaftliche Auswertung der Sperrenbeobachtungen obliegt in erster Linie den Eigentümern (Wasserberechtig-

ten) der Anlagen, doch ist auch die Staubeckenkommission daran wesentlich interessiert. Es bildet daher im Sinne des § 2 Absatz 5 der Staubeckenverordnung ihre Aufgabe, aus den jährlichen Berichten der Sperrenverantwortlichen und der behördlichen Aufsichtsorgane über den Zustand der österreichischen Talsperren und Staubecken und ihr Verhalten im Betrieb zusammenfassende Schlußfolgerungen zu ziehen und entsprechende Anregungen an die Wasserrechtsbehörde, an die Wasserberechtigten und an fachlich berührte Personen als Beiträge für Projektierungen, Bescheidbedingungen und Betriebsordnungen zu geben. Zu diesen wissenschaftlich-technischen Arbeiten sind die ausländischen Erfahrungen möglichst weitgehend heranzuziehen. Ferner obliegt der Staubeckenkommission gemäß § 2 Absatz 5 der Staubeckenverordnung gegebenenfalls die Erstattung von Vorschlägen für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen.

4. Der Staubeckenkommission obliegt gemäß § 3 der Staubeckenverordnung die Erstattung von Gutachten über die Bestands- und Betriebssicherheit bestehender Staubecken und Talsperren auf Antrag der Wasserrechtsbehörden.
5. Mitglieder der Staubeckenkommission nehmen nach Möglichkeit an der Beschau gemäß Ziffer I/3 und an der Überprüfung gemäß Ziffer I/5 ^{auf Ersuchen und} teil. Darüber hinaus veranlaßt die Staubeckenkommission jedoch ~~am~~ Einvernehmen mit der Obersten Wasserrechtsbehörde selbst eine turnusmäßige Beschau im Sinne der Ausführungen zu Ziffer I/3 und auf der Grundlage eines von ihr ausgearbeiteten und nach aktuellen Gesichtspunkten erstellten Überprüfungsprogrammes.

6. Zur Erfüllung der unter Ziffer 3, 4 und 5 genannten Aufgaben bedient sich die Staubeckenkommission in erster Linie des aus Vertretern der einschlägigen Fachgebiete gebildeten Unterausschusses für Talsperrenüberwachung und der seinerzeit im Rahmen des Prüfverfahrens der Staubeckenkommission tätigen Referenten.